Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen

Freie Hansestadt Bremen

Lötzener Str.3, 28207 Bremen

Infoblatt über die Trichinenuntersuchung ab 01.09.2017 im Land Bremen

I. Probenahme durch Jäger

Nur ermächtigte Jäger dürfen die Proben selbst entnehmen. Dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) liegen die Ermächtigungen der folgenden Kreise vor:

- Landkreis Cuxhaven
- Landkreis Osterholz-Scharmbeck
- sowie die des LMTVets.

Alle übrigen Jäger müssen ihre Ermächtigung bei der erstmaligen Abgabe im Original mitführen. Eine Kopie dieser Ermächtigung wird im LMTVet hinterlegt. Es muss **mindestens 10 Gramm reines Muskelfleisch** vom Zwerchfellpfeiler, dem Zwerchfell, dem Unterarm, (der Zunge) eingereicht werden.

II. Probenkennzeichnung und Probentransport

Die Proben sind auslaufsicher zu verpacken und eindeutig zu kennzeichnen. Die Probe muss dem Wildursprungsschein bzw. dem Begleitschein eindeutig zu zuordnen sein. Soweit Proben nicht eindeutig den Dokumenten zuzuordnen sind, wird keine Untersuchung durchgeführt. Der Tierkörper ist dann nicht zu verwerten und muss nachträglich als untauglich beurteilt werden. Dies gilt ebenso für nicht untersuchungstaugliche Proben.

III. Abgabestellen

Im Land Bremen ist die Abgabe von Trichinenproben an den folgenden Stellen möglich:

1. LMTVet des Landes Bremen, Lötzener Str.3, 28207 Bremen
2. LMTVet des Landes Bremen, Referat Fleischhygiene, Schlachthofstr. 18, 27576 Bremerhaven

Die Abgabe der Proben ist in der Zeit von Mo bis Do 9:00 - 15:00 Uhr, Fr 9:00 - 13:00 Uhr möglich.

IV. Untersuchung

Die Untersuchung erfolgt am Dienstag und am Freitag früh. Sollten diese Tage auf einen Feiertag fallen, werden die Proben am nächstfolgenden Arbeitstag untersucht.

V. Befundmitteilung

Für die Vorab-Befundmitteilung muss mindestens eine Telefonnummer (Festnetz oder Handy) angegeben werden, falls ein Fax vorhanden ist, diese Nummer angeben, dann wird der Untersuchungsbefund gefaxt, ansonsten erfolgt ein Anruf zur Freigabe. Der schriftliche Befund wird auf dem Postweg zugesendet.

VI. Inverkehrbringen des Fleisches

Das Fleisch darf vor Abschluss der Trichinenuntersuchung nicht verarbeitet, zubereitet, abgegeben und auch nicht privat verzehrt werden!

Bremen, 10.08.2017

Gez. Dr. Schröder